

# **Allgemeine Versorgungsbedingungen der Gemeinde Basthorst**

## **für die Versorgung mit Wasser (AVB)**

---

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.06.2000 folgende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) beschlossen:

### **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Für die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser hat die Gemeinde eine Wasserversorgungssatzung erlassen. Über diese Satzung hinaus erfolgt die Regelung des Benutzungsverhältnisses einschließlich Erhebung von Baukostenzuschüssen und Benutzungsentgelten nach vertraglichen Grundlagen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind. Insoweit findet die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980 Teil I, Anwendung.

Die AVB der Gemeinde sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9.12.1976 (BGBl. I. S. 3317).

### **2. Vertragsabschluss**

Der Vertrag setzt eine schriftliche Meldung voraus, die durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks bei der Gemeinde eingereicht wird. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich:

- a) Erbbauberechtigte
- b) Nutznießer
- c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte
- d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (z.B. Ferienhäuser, Wohnlauben usw.)
- e) Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund und Boden.

Der Vertrag enthält die Höhe des für das Grundstück zu entrichtenden Baukostenzuschusses und Kosten für Grundstücksanschluss sowie die dazugehörigen Berechnungsgrundlagen mit Angabe der Fälligkeit. Im Vertrag wird erklärt, dass die AVB in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Höhe des Baukostenzuschusses und die für das Grundstück maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sowie die Höhe des laufenden Benutzungsentgelts als verbindlich anerkannt werden.

### **3. Baukostenzuschüsse**

- 3.1 Der Baukostenzuschuss dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung der Versorgungsleitungen.

- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich:
- a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Ziffer 3.3
  - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Ziffer 3.4
  - c) sonstige wasserverbrauchende Betriebe entsprechend Ziffer 3.5.
- 3.3 Der Baukostenzuschuss beträgt für jedes Wohngebäude mit der 1. Wohnung 1.400,- DM oder 715,81 Euro. Für jede weitere Wohnung wird ein Baukostenzuschuss von 500,- DM oder 255,65 Euro erhoben.
- 3.4 Für wasserverbrauchende Gewerbebetriebe oder Einrichtungen, die freiberuflich genutzt werden oder öffentlichen Zwecken dienen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) wird ein Baukostenzuschuss von 500,- DM oder 255,65 Euro erhoben. Über jeden Fall entscheidet die Gemeindevertretung.
- 3.5 Die Nutzflächen der sonstigen wasserverbrauchenden Betriebe sind wie ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke anzusetzen. Dies gilt auch für Hallen, die sportlichen, kirchlichen und kulturellen Zwecken dienen.
- 3.6 Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Ziffer 3.2, Buchstaben a bis c, auf einem Grundstück ist der Baukostenzuschuss getrennt zu ermitteln.
- 3.7 Vorauszahlungen  
Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen bis zur Höhe des gesamten Baukostenzuschusses zu erheben, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- 3.8 Kostenpflichtiger  
Kostenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung über den Baukostenzuschuss Eigentümer der Wohnung bzw. des Grundstücks zur Nutzung der Wohnung dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.
- 3.9 Entstehung der Zahlungspflicht  
Die Zahlungspflicht für den Baukostenzuschuss entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen; dabei müssen mindestens die Anlagen nach Ziffer 3.1 hergestellt sein.
- 3.10 Fälligkeit  
Der Baukostenzuschuss wird durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Ratenzahlung ist möglich.
- 3.11 Einwendungen  
Einwendungen gegen die Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

#### **4. Hausanschluss**

##### 4.1 Erstellung des Hausanschlusses (§ 14 Abs. 5 Nr. 1 Wasserversorgungssatzung)

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

##### 4.2 Veränderung des Hausanschlusses (§ 14 Abs. 5 Nr. 2 Wasserversorgungssatzung)

Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

4.3 Die Ziffern 3.8 bis 3.11 gelten entsprechend.

#### **5. Benutzungsentgelte**

##### 5.1 Allgemeines

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungseinrichtung Benutzungsentgelte (Benutzungspreise). Zu den Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung gehören auch die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und die Abschreibungen.

##### 5.2 Höhe der Benutzungspreise

5.2.1 Der Benutzungspreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.

5.2.2 Der Grundpreis beträgt je Wohnung 9,50 DM oder 4,86 Euro monatlich.

5.2.3 Der Arbeitspreis beträgt für jeden abgenommenen m<sup>3</sup> Wasser 1,35 DM oder 0,69 Euro.

##### 5.3 Zahlungsverpflichtung

5.3.1 Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks folgt.

5.3.2 Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt oder dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

##### 5.4 Zahlungsverpflichtete

5.4.1 Zahlungsverpflichtet ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Entgeltschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungspreise. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

5.4.2 Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an zahlungsverpflichtet, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungspreise, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Zahlungsverpflichtete gilt dies entsprechend.

## 5.5 Fälligkeit und Zahlungsart

- 5.5.1 Die Benutzungspreise werden durch schriftliche Rechnung, die mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.
- 5.5.2 Die Benutzungspreise werden nach der Menge der Wasserabnahme und des gezahlten Grundpreises des Vorjahres vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Zahlungsverpflichtung oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Zahlungsverpflichtung oder bei einem Wechsel der Zahlungsverpflichteten wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- 5.5.3 Die Benutzungspreise werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis die neue Rechnung erteilt worden ist.
- 5.5.4 Bei der Neuveranlagung sind die Benutzungspreise für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Zahlungsverpflichtung endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Überzahlungen werden verrechnet bzw. können auf Antrag zurückgezahlt werden.

## 5.6 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

## 6. Gemeinsame Bedingungen für Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse und Benutzungsentgelte

### 6.1 Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Bedingungen festgelegten Baukostenzuschüssen, Kosten für Hausanschlüsse und Benutzungsentgelte erfolgt eine gesonderte Berechnung der Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist.

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils festgelegten Höhe berechnet. Sie beträgt

für Baukostenzuschüsse	zur Zeit 7 %
für Benutzungsentgelte	zur Zeit 7 %
für Kosten der Hausanschlüsse	zur Zeit 7 %.

### 6.2 Zahlungsverzug/Beitreibung

Rückständige Forderungen werden nach den Vorschriften der §§ 262 bis 284 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LWwG) "Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen" beigetrieben.

## 7. Änderungsklausel

Die AVB können geändert werden. Änderungen werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten und Vertragsbestandteil werden.

## 8. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

Sind die AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

## 9. Übergangsregelung

Soweit diese AVB Beträge in DM oder Euro aufweist, erfolgt die Festsetzung dieser Beträge bis zum 31.12.2001 ausschließlich in DM, ab 01.01.2002 ausschließlich in Euro.

## 10. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen vom 28.11.1996, zuletzt geändert am 19.04.1999 außer Kraft.

Basthorst, den 6.06.2000

  
\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister



Ausgehängt am:

21.7.2000



  
\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

Abzunehmen am:

7.8.2000

Abgenommen am:

9.8.2000



  
\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister